

Antrag der Fraktion der CDU**Ein zweites Mal: Bremisches Gesetz zur Erleichterung von öffentlichen Auftragsvergaben und Investitionen**

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hat bereits am 17. Januar 2012 einen Gesetzentwurf zur Erleichterung von Investitionen (Antrag mit der Drs.-Nr. 18/198) eingebracht, mit dem das im Zuge des Konjunkturpakets II eingeführte vereinfachte Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge aufgrund der guten Erfahrungen, die damit gemacht wurden, in der Freien Hansestadt Bremen um ein Jahr (bis zum 31. Dezember 2012) verlängert werden sollte. Damit sollen – bis zu einer anzustrebenden bundesweit einheitlichen Vereinfachung der Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte – Wettbewerbsnachteile bremischer Handwerker im Vergleich zu ihren niedersächsischen Mitbewerbern vermieden werden. Vorwürfe, wonach freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen per se Korruption befördern, sind zurückzuweisen, denn auch freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen finden nicht im rechtsfreien Raum statt. Dieser Antrag wurde von den Koalitionsfraktionen in der Bürgerschaftssitzung vom 25. Januar 2012 abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Ankündigungen ist davon auszugehen, dass bei den Koalitionsfraktionen eine Neubewertung des Sachverhalts vorgenommen wurde. Da nur eine zügige Verabschiedung des Gesetzes für Ausschreibungsverfahren dazu führt, dass die Vereinfachungen noch im Jahr 2012 Wirkung entfalten, ist nunmehr eine zügige Verabschiedung des nachfolgenden Gesetzes geboten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von öffentlichen Auftragsvergaben und Investitionen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck; Anwendungsvorrang

Dieses Gesetz dient der Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung mittels beschleunigter Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe. Entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Erleichterte Verfahren

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass der öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes

1. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
2. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 100 000 Euro bis zu 1 000 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung,
3. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 50 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
4. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung

vergeben darf.

An einer freihändigen Vergabe sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen. An einer beschränkten Ausschreibung sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen.

Die Unterschreitung der Anzahl der zu beteiligenden Bieter nach den Sätzen 2 und 3 bedarf einer gesonderten schriftlichen Begründung in der Vergabeakte.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen.

(3) Wird von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber bei einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro die beabsichtigten Vergaben in angemessener Zeit vor der Zuschlagsentscheidung, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Internetportal der Freien Hansestadt Bremen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und Umfang der Leistungen,
6. Zeitraum der Ausführung.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 3 ist nach der Zuschlagserteilung um den Namen des beauftragten Unternehmens zu ergänzen. Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

(5) Werden Zuschüsse oder Zuwendungen nach der Maßgabe von Nebenbestimmungen über die Mittelverwendung gewährt, ohne dass der Empfänger der Leistung hierdurch öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, so sehen diese Nebenbestimmungen vor, dass der Empfänger der Mittel vom erleichterten Verfahren bei der Auftragserteilung gemäß der Absätze 1 und 2 ebenfalls Gebrauch machen darf. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Empfänger von Mitteln nach diesem Absatz.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Jörg Kastendiek, Frank Imhoff, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU